

# Zuchtrichterordnung

## § 1

Die Zuchtrichterordnung der VZE wird vom Gesamtvorstand der Vereinigung erlassen.

## § 2

Bedingungen zur Zulassung als Zuchtrichter der VZE

Zuchtrichter kann jedes VZE-Mitglied werden, wenn es

- a) unbescholten ist,
- b) mindestens 5 Jahre der VZE oder gleichartigen Organisationen angehört,
- c) mindestens 5 Jahre die Vogelart züchtet, für die die Ausbildung beantragt wird,
- d) Ausstellungserfolge in den letzten zwei Jahren nachweist,
- e) eine gute Allgemeinbildung hat.

## § 3

Dem Antrag auf Zulassung ist ein Lebenslauf beizufügen.

## § 4

Die Zulassung eines Anwärters zur Ausbildung wird vom Hauptvorstande auf Vorschlag des Zuchtrichterobmannes nach einem Eignungsgespräch entschieden.

## § 5

- a) Der Zuchtrichteranwärter ist verpflichtet, regelmäßig an den Zuchtrichtertagungen teilzunehmen. Er hat sich auf dem Wege des Selbststudiums fundiertes Wissen auf seinem Spezialgebiet anzueignen. Darüber hinaus hat er sich eigenständig weiterzubilden
  - auf dem Gebiet des Schauwesens,
  - der VZE-Satzungen und -Ordnungen,
  - sowie der allgemeinen Vogelkunde.
- b) Die Ausbildung erfolgt zum Allgemeinrichter. Eine spätere Spezialisierung ist möglich, z.B. für Schauwellensittiche, domestizierte Prachtfinken, Nymphensittiche, Agaporniden, Kanarien, Diamanttäubchen oder Goldfasane.
- c) Der Zuchtrichteranwärter nimmt während seiner Ausbildung an wenigstens fünf gutbesetzten Ortsschauen sowie zwei Landes- und Bundesschauen an der Bewertung teil. Er meldet sich selbstständig bei dem ausgewählten Zuchtrichten von Ortsschauen zur Teilnahme an. Bei Landes- und Bundesschauen erfolgt der Einsatz über den Zuchtrichterobmann.
- d) Die Teilnahme als Zuchtrichteranwärter lässt er sich vom amtierenden Zuchtrichter bestätigen und schickt diese Bestätigung mit einer kurzen Beurteilung des Zuchtrichters zum Ende der Schausaison an den Zuchtrichterobmann.

## § 6

Zur Prüfung meldet sich der Zuchtrichteranwärter beim Zuchtrichterobmann nach Ablauf seiner zweijährigen Ausbildungszeit schriftlich an.

- a) Die Prüfungskommission setzt sich aus drei Personen zusammen: dem Zuchtrichterobmann und zwei erfahrenen Zuchtrichtern. Vertreten des Hauptvorstandes steht das Recht zu, an den Prüfungen teilzunehmen.
- b) Die theoretische Prüfung erfolgt in schriftlicher und mündlicher Form. 50 Fragen sind schriftlich zu beantworten. Des Weiteren ist eine schriftliche Ausarbeitung (etwa 30

Minuten) zu einem vom Prüfungsausschuss gestellten Thema anzufertigen. Darüber hinaus können dem Prüfling auch noch mündliche Fragen gestellt werden. Beherrscht der Prüfling den Stoff nicht ausreichend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist nach bestimmter Zeit möglich.

- c) Bei der praktischen Prüfung sind 12 Käfige nach Punkt- und Prädikatsystem in etwa einer Stunde zu richten. Die vom Prüfling vorgenommene Bewertung muss im wesentlichen mit der der Prüfungskommission übereinstimmen. Bei wesentlichen Abweichungen gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden. Sie kann zur nächsten Schausaison wiederholt werden.
- d) Nach dem Bestehen der beiden Prüfungsteile erhält der Prüfling den Zuchtrichterausweis der VZE. Danach kann er eigenständig Verpflichtungen zur Bewertung eingehen.
- e) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens drei Jahre nach Ausbildungsbeginn erfolgen. Danach erlischt der Anspruch.
- f) Die Ausbildung hat der Anwärter selbst zu finanzieren.

## § 7

### Tätigkeit als Zuchtrichter

- a) Der Zuchtrichter hat seine Tätigkeit im Sinne der VZE durchzuführen. Er hat nach dem für die VZE verbindlichen Standard zu richten. Für alle Bewertungen innerhalb der VZE auf Orts-, Landes- und Bundesebene gelten die VZE-Ausstellungsrichtlinien.
- b) Alle Zuchtrichter melden zu Beginn der Ausstellungssaison dem Zuchtrichterobmann ihre eingegangenen Verpflichtungen und evtl. noch mögliche freie Termine.
- c) Jeder Zuchtrichter ist berechtigt, in anderen Verbänden oder Vereinigungen zu richten, wenn die Ziele der VZE dem nicht entgegenstehen und der VZE keine finanziellen Kosten entstehen.
- d) Das Zuchtrichterurteil ist endgültig und kann nicht widerrufen werden. Unterschriften sind persönlich zu leisten. Unterschriftsstempel sind nicht zulässig.
- e) Zuchtrichterprüfungen anderer Verbände werden in der VZE anerkannt.
- f) Bei Ausstellungen darf der amtierende Zuchtrichter seine eigenen Vögel nicht bewerten.

## § 8

### Zuchtrichtergebühren

- a) Die Vergütung für die Zuchtrichtertätigkeit bei Ausstellungen und Meisterschaften beträgt 35,00 Euro pro Richtsatz, die vom Veranstalter getragen werden. Bei Ausstellungen und Meisterschaften werden Fahrtkosten und Tagegeld gegen Nachweis nach Maßgabe der Finanzrichtlinie in der VZE-Geschäftsordnung ebenfalls vom Veranstalter erstattet.
- b) Die Förderung der Fort- und Weiterbildung der Zuchtrichter wird jedem Zuchtrichter einmal jährlich bei Teilnahme an einer zweitägigen Fortbildungsveranstaltung ein Pauschalbetrag von 50,00 Euro zur Deckung von Aufwendungen zur Verfügung gestellt.
- c) Als Tagesleistung/Richtsatz gelten:

|                                 |           |            |
|---------------------------------|-----------|------------|
| Punkt-Prädikatsystem mit Kritik | 50        | Einheiten  |
| Prädikatsystem                  | 100       | Einheiten  |
| Platzierungssystem              | 300 – 400 | Einheiten. |

## § 9

### Beenden der Zuchrichtertätigkeit

- a) Im Verhinderungsfall hat der Zuchrichter bei eingegangenen Verpflichtungen dem Aussteller unverzüglich Nachricht zu geben bzw. sich um Ersatz zu bemühen.
- b) Die Zuchrichtertätigkeit endet mit Beendigung der VZE-Mitgliedschaft. Damit ist der Zuchrichterpass ungültig.
- c) Fehlt der Zuchrichter dreimal hintereinander bei den Zuchrichterschulungen, so endet seine Zuchrichterberechtigung und sein Pass ist ungültig. Unabhängig davon muss jeder Zuchrichter in drei Jahren wenigstens an einer Zuchrichterschulung teilnehmen.